

Satzung

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **Stadtelternrat der städtischen Kindergärten Zülpich**. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Euskirchen eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name: **Stadtelternrat der städtischen Kindergärten Zülpich e.V.**

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Zülpich

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 2 – Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge. Er vertritt die Interessen der Eltern der städtischen Kindergärten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Förderung der ideellen Interessen der Kinder und Eltern, die im Gebiet der Stadt Zülpich einen Kindergarten- oder Kindertagesstättenplatz haben oder benötigen.

2. die Förderung der Elternmitwirkung durch Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Elternräten der Tageseinrichtungen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zülpich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendpflege und Jugendfürsorge, insbesondere der unmittelbaren Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet, zu verwenden hat.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Mitglied kann ebenso ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung nachhaltig seiner Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen nicht nachkommt (wie unter § 5 festgesetzt). Der Ausschluss ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

(1) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: Der Vorstand, Die Mitgliederversammlung

§ 7 – Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, das sind der/die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende. Die Aufgaben eines Kassierers werden vom Vorsitzenden übernommen.

(2) Der Vorstand wird durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Bestehend aus: Vorsitzende(r), Stellvertreter des Vorsitzende(r)n

(3) Zum Vorstand können bis zu drei Beisitzer/innen gewählt werden.

§ 8 – Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Nachweis über Einnahmen und Ausgaben, Erstellung des Jahresberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9 – Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder bzw. deren Vertretern/Delegierten auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen.

(2) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen, soweit der geschäftsführende Vorstand betroffen ist, muss eine Neuwahl erfolgen.

(3) Nur Eltern, bzw. Sorgeberechtigte, die zum Zeitpunkt der Vorstandswahl mindestens ein Kind haben, welches einen der städtischen Kindergärten in Zülpich besucht, können in eine Vorstandsposition gewählt werden.

Erfüllt ein Vorstandsmitglied diese Bedingungen nicht mehr, kann das Vorstandsmitglied nach erfolgreicher Wiederwahl das Amt noch maximal 2 Jahre ausführen.

§ 10 – Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden, eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Erlass von Arbeitsrichtlinien und Vereinsordnungen
- Sonstige von der Satzung zugewiesene Aufgaben

§ 12 – Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung trifft sich mindestens einmal im Jahr bis spätestens 15.11. eines jeden Kalenderjahres. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder Email.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch persönliche Einladung mittels Brief oder Email einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

§ 14 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellv. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

(2) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4)a) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Satzungsänderung sowie für einen Beschluss zur Auflösung ist jedoch eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

b) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, die Einladung muss den Antrag auf Auflösung mit einer Begründung enthalten.

(5) Für die Wahl des Vorsitzenden ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, bei allen übrigen Wahlen reicht eine einfache Mehrheit aus. Abwesende können gewählt werden, sofern vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt wurde.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse zu protokollieren sind. Der Protokollführer wird am Anfang der Mitgliederversammlung benannt. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Zülpich, den 11.6.2013